

18/SN-221/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-176/2/1986**Auskünfte:** Dr. Gutleb**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Bundes-Kunstförderungsgesetz); Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30205

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftsnummer anführen.**Bezug:**

An das

Präsidium des Nationalrates

6	GE/9/86
Datum:	2. APR. 1986
Verteilt:	7. APR. 1986 <i>Hofbauer</i>

1017 WIEN

dr. Bauer

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Bundeskunstförderungsgesetz) übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1986-03-24

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

E.d.R.d.A.

Mudal

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-176/2/1986**Auskünfte:** Dr. Gutleb**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Bundes-Kunstförderungsgesetz); Stellungnahme**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30205**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.****Bezug:**

An das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5

1014 WIEN

Zu dem mit Schreiben vom 6.2.1986, Zl. 12.935/1-III/9/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln, wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen den Entwurf bestehen Bedenken insoweit, als dadurch eine Einschränkung der förderungswürdigen Vorhaben und Leistungen auf solche von überregionalem Interesse vorgenommen wird. Künstlerische Leistungen waren nach den Richtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport (Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Sport, Wissenschaft und Forschung Nr. 158/1978) auch dann förderungswürdig, wenn diese Leistungen eine Angelegenheit der Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit des Bundes betrafen, ohne daß sie von überregionalem Interesse sein mußten. In diesen Fällen sollte jedenfalls auch weiterhin eine Förderung nach regionalen Gesichtspunkten möglich bleiben. Die Förderung von regional interessanten Leistungen erscheint vor allem in Fällen regionaler Entwicklungsbedürftigkeit geradezu notwendig.

- 2 -

Darüberhinaus erscheint nicht hinreichend klar, was unter dem Begriff "überregionales Interesse" zu verstehen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1986-03-24

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

R.d.R.d.A.

